

# Stadt Schotten

## Richtlinien der Stadt Schotten

über die Zuständigkeit und das Verfahren

- bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen
- bei der Aussetzung der Vollziehung
- bei der Kleinbetragsregelung

---

Gemäß der §§ 9, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2006 in Verbindung mit § 31 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden vom 13.07.1973 (GVBl. I. S. 275), der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden vom 08.03.1977 (GVBl. I. S. 125) des Gesetzes über die Kommunalen Abgaben (KAG) vom 17.03.1970, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I. S.333), der Abgabenverordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I. S.2601), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in ihrer Sitzung am 27.09.2007 folgende Richtlinien über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen, der Aussetzung der Vollziehung sowie der Anwendung der Kleinbetragsregelungen beschlossen.

### 1. Stundung

Eine Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, durch den die Fälligkeit einer Forderung hinausgeschoben wird. Sie soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

1.1 Zur Stundung von Forderungen der Stadt Schotten werden im Rahmen Ihrer Aufgaben ermächtigt:

- Der Leiter der Finanzabteilung bei Beträgen bis zu 1.000,- € für die Dauer von höchstens 6 Monaten;
- der/die Bürgermeister/in bei Beträgen bis zu 2.500,- € für die Dauer von höchstens 3 Jahren;
- der Magistrat bei Beträgen bis zu 25.000,- € für die Dauer von höchstens 3 Jahren;
- der zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtete Haupt- und Finanzausschuss bei Beträgen über 25.000,- € für die Dauer von höchstens 3 Jahren.

1.2 Nach Ablauf einer dreijährigen Stundungsfrist kann im begründeten Einzelfall bei Anlieger- und Erschließungsbeiträgen eine erneute Stundung für längstens 2 Jahre gewährt werden.

1.3 Stundungszinsen werden bei öffentlich-rechtlichen Forderungen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung berechnet, soweit nicht andere Zinssätze in Einzelgesetzen vorgesehen sind.

1.4 Für die Stundung von privatrechtlichen Forderungen sind Zinsen mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) festzusetzen.

1.5 Die Stundungszinsen werden nach Ablauf des Stundungszeitraumes festgesetzt und fällig. Handelt es sich um eine Stundung, die über den 31.12. eines Jahres hinausgeht, werden die Stundungszinsen für das abgelaufene Jahr im Januar des folgenden Jahres festgesetzt und fällig.

## **2. Niederschlagung**

Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung des fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrages bedarf. Sie wird dem Schuldner nicht mitgeteilt.

- 2.1 Die befristet niedergeschlagenen Beträge sind von der Stadtkasse in einer besonderen Niederschlagungsliste festzuhalten und dort weiterzuverfolgen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner sind mindestens einmal jährlich nachzuprüfen.
- 2.2 Zeigt es sich, dass die Einziehung einer befristet niedergeschlagenen Forderung dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so ist sie unbefristet niederzuschlagen.
- 2.3 Zur befristeten sowie zur unbefristeten Niederschlagung sind ermächtigt:
  - bei Beträgen bis 1.000,- € der/die Bürgermeister/in
  - bei Beträgen bis 6.000,- € der Magistrat
  - bei Beträgen über 6.000,- € der Haupt- und Finanzausschuss.

## **3. Erlass**

Ein Erlass ist der gänzliche oder teilweise Verzicht auf einen festgesetzten Anspruch. Die Forderung erlischt hierdurch entgeltig, bei teilweisem Erlass in Höhe des Betrages, um den die Forderung herabgesetzt wird.

- 3.1 Zum Erlass von Forderungen sind ermächtigt:
  - bei Beträgen bis 500,- € der Bürgermeister/ in
  - bei Beträgen bis 5.000,- € der Magistrat
  - über 5.000,- € der Haupt- und Finanzausschuss
- 3.2 Der Leiter der Finanzabteilung wird ermächtigt, Mahngebühren und Säumniszuschläge bis 100,- € zu erlassen.

## **4. Aussetzung der Vollziehung**

Ein mit Widerspruch oder Klage angefochtener Verwaltungsakt kann ganz oder teilweise von der Vollziehung ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen. Soweit und solange die Aussetzung der Vollziehung angeordnet ist, kann die bestrittene Forderung nicht eingezogen werden.

- 4.1 Die Aussetzung der Vollziehung wird grundsätzlich nur auf schriftlichen und begründeten Antrag gewährt. Mit dem Tag des Eingangs des außergerichtlichen Rechtbehelfs werden Aussetzungszinsen gemäß der Abgabenordnung berechnet.
- 4.2 Für die Aussetzung von Forderungen sind ermächtigt:
  - bei Beträgen bis 2.500,- € der/die Bürgermeister/ in
  - bei Beträgen bis 25.000,- € der Magistrat
  - bei Beträgen über 25.000,- € der Haupt- und Finanzausschuss.

## **5. Kleinbetragsregelung**

- 5.1 Die Stadt Schotten sieht davon ab, kommunale Abgaben mit Ausnahme der Grundsteuer festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger ist als 3,- € (siehe § 6 Abs. 1 KAG).
- 5.2 Von der Festsetzung von Grundsteuer wird abgesehen, wenn der Messbetrag weniger als 1,- € beträgt, da der Erhebungsaufwand (Bescheidruck, Porto etc.) in diesen Fällen höher wäre als die zu erhebende Steuer.
- 5.3 Offenstehende Beträge von 1,- € bis 3,- € werden jeweils als Rückstände ins kommende Rechnungsjahr übernommen und erst bei Überschreiten der 3,- € Grenze gemahnt und beigetrieben.

## **6. Geltung für die Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe**

Diese Richtlinien sind, soweit durch Eigenbetriebsatzung nichts anderes geregelt ist, sinngemäß auch für die Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe der Stadt Schotten anzuwenden.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 27.09.2007 in Kraft.

Schotten, den 02.10.2007

Schaab-Madeisky  
Bürgermeisterin